

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1, Postfach 83

An

1. Herrn Florian und Frau Anna Wagner, 3633 Kleinpertenschlag Nr. 6,
2. die Gemeinde Pertenschlag-Melon, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters.

IX-N-7939/7

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461-63
Klappe 51

13. September 1979

Betrifft

Felsinseln auf Parz. Nr. 243, KG. Kleinpertenschlag;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Felsinseln auf der Parz. Nr. 243, KG. Kleinpertenschlag, nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 zum Naturdenkmal. Die Verhandlungsschrift vom 25. 7. 1979 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird im Bereich dieser Felsinseln die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Auf Grund des Gutachtens, das der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes bei der Verhandlung am 25. 7. 1979 abgegeben hat, steht eindeutig fest, daß die gegenständlichen Felsbildungen als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben.

Da die betroffenen Grundeigentümer, die Gemeinde Pertenschlag-Melon und auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung keine Einwände vorgebracht haben, war im Hinblick auf das sonstige Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 25. 7. 1979 sprachgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, derfolgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigen Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21,
4. das NÖ GBA IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2147/78-2.

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

L. Schuch



Verhandlungsschrift

Aufgenommen in **Kleinpertenschlag**, am **25. Juli** 19 **79**

Verhandlungsleiter: **Rechn.Ass. Anton Weinpöcker, BH-Zwettl**

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NO Gebietsbauamt IV, Krems/D.: OBR Dipl. Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes

Schriftführerin: VB Regina Höbarth

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Für die Gemeinde Pertenschlag-Melon: Bgm. Gottfried Kropfreiter

Frau Anna Wagner, Kleinpertenschlag Nr. 6, auch für ihren Bruder Florian

Für die Bezirksbauernkammer Groß-Gerungs: Obmann Franz Schulmeister

Die Verhandlung wird um **11** Uhr **00** eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung ~~und Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, sowie an der Amtstafel der BH.Zwettl und durch Verlautbarung im Amtsblatt der BH.Zwettl~~ von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand der Verhandlung: **Felsinseln auf Parz. Nr. 243, KG Kleinpertenschlag, Erklärung zum Naturdenkmal**

Der Lokalaugenschein hat folgendes ergeben:

Innerhalb der großen Ackerparzelle Nr.243 befinden sich drei Felsinseln, die im Katasterplan als eigene Parzellenteile dargestellt und zur Gesamtparzelle geklammert sind. Diese drei Parzellen sind als Weiße bezeichnet. Auf diesen drei Inseln befinden sich eine größere Anzahl von Blöcken, die in der Landschaft stark wirksam sind. Diese Felsinseln sind zum Teil mit Strauchwerk und Büumen bewachsen, die südlichste sogar mit höherem Waldbestand.

Gutachten und Stellungnahme des Amtesachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Die drei Felsinseln sind für die landschaftliche Situation dieses Bereiches sehr typisch und stellen sicherlich ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar. Eine Unterschutzstellung wird daher sicherlich für gerechtfertigt gehalten. Die Erklärung einer mitgeschützten Umgebung, die lediglich die umliegenden Acker- oder Wiesenflächen betreffen könnte, ist nicht erforderlich. Als zugelassene Nutzung wäre die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, doch ohne Sprengungen und Niveauveränderungen festzulegen.

Frau Anna Wagner erklärt sich als Eigentümerin auch namens ihres Bruders Florian Wagner als Miteigentümer mit der Unterschutzstellung der drei bezeichneten Felsinseln (Felskobel) einverstanden.

Diese Unterschutzstellung darf sich allerdings nicht auf die ringsum liegenden Acker- und Wiesenflächen auswirken.

Herr Bürgermeister Kropfreiter erklärt namens der Gemeinde Pertenschlag-Welon, daß grundsätzlich gegen die Naturdenkmalerklärung dann kein Einwand besteht, wenn die Grundeigentümer zustimmen und diesen keine zusätzlichen Belastungen erwachsen.

Seitens des Vertreters der Bezirkshauernkammer Groß-Gerungs wird kein Einwand erhoben.

Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 11.30 Uhr geschlossen.

G.g.

Ing. Pescher e.h.

Wagner Anna e.h.

Kropfreiter Gottfried e.h.

F.d.R.d.A.

Schulmeister e.h.

Anton Weinpölder e.h.

Höbarth e.h.

Handwritten signature